

Satzung des Uckermärkischen Seniorenvereins Prenzlau e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Uckermärkischer Seniorenverein Prenzlau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen Uckermärkischer Seniorenverein Prenzlau e.V.“ führen. (Kurzfassung „USP“, nachfolgend „Verein“)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Prenzlau.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch unabhängig.
- (2) Der Verein lehnt jede Form von Extremismus in seinen Reihen und in der Gesellschaft ab. Er ist gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassenhass und Antisemitismus. Er ist offen für die Zusammenarbeit mit allen demokratischen Kräften auf kommunaler und Landesebene.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und fördert die Altenhilfe. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (4) Der Verein hat die Förderung der Altenhilfe zum Ziel. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks richtet er seine Tätigkeit insbesondere auf
 - die Förderung der Teilhabe seiner Mitglieder am gesellschaftlichen Leben
 - die Vorbeugung von Isolation und Vereinsamung seiner Mitglieder durch Aktivierung und Pflege der Zusammenarbeit und Geselligkeit untereinander und mit anderen gesellschaftlichen Akteuren
 - die Beteiligung am gesellschaftlichen und politischen Leben in den Kommunen und im Landkreis mit dem Ziel, die Interessen älterer Menschen angemessen durchzusetzen
 - die Förderung von Freizeitmöglichkeiten durch sportliche und kulturelle Angebote
 - die Förderung seniorengerechter Bildungs- und Exkursionsangebote.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen sein, die die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Verbandes anerkennen.
- (2) Mitglied im Verein können auch Förderer des Vereins werden.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen des Vereins ergeben.
- (5) Der Vorstand des Vereins kann Mitglieder, aber auch verbandsfremde Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendervierteljahres durch schriftliche Erklärung beim Vorstand möglich.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und den Rückstand trotz schriftlicher Mahnung nicht zu einer festgesetzten Frist beglichen hat. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 0,4 % vom Nettojahreseinkommen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen abweichende Festlegungen treffen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Aufwendungen, die Mitgliedern bei der Durchführung von Tätigkeiten für den Verein entstehen, können erstattet werden. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung

erhalten. Die Bedingungen und zulässigen Aufwandserstattungen sind in der Finanzordnung des Vereins verbindlich zu regeln.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben aktiv teilzunehmen, die Organe des Vereins zu wählen und selbst gewählt zu werden. Sie haben Anspruch auf Auskunft und Beratung in allen die Aufgaben des Vereins betreffenden Fragen.
- (2) Die Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß und termingerecht zu bezahlen und den Verein bei den gemeinsam zu lösenden Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, die mit der Mitgliedschaft im Zusammenhang stehenden Daten zu speichern und für Vereinszwecke zu nutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und im Versammlungsprotokoll schriftlich festgehalten. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer / Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie sind berechtigt, einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben. Ihre persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Nachwahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausfertigung des Jahresberichts
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
 - die Erarbeitung und Umsetzung des jährlichen Arbeitsplanes
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in der Regel monatlich stattfinden und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Verlauf und Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer / Protokollführer zeitnah zu protokollieren und zu unterschreiben.

§ 10 Kassen- und Haushaltsführung, Kassenprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden.
- (3) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassen-, Nachweis- und Buchführung verantwortlich und gibt dem Vorstand quartalsweise einen Zwischenbericht.
- (4) Der Vorstand regelt alle Fragen der Finanzarbeit des Vereins in der Finanzordnung.
- (5) Für die Wahlperiode werden von der Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer gewählt.
- (6) Nach Prüfung durch die Kassenprüfer legt der Schatzmeister der Mitgliederversammlung möglichst im I. Quartal des Folgejahres den Kassenbericht für das abgelaufene Kalenderjahr vor.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist.
- (3) Fehlt diese Voraussetzung, so ist spätestens nach 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Prenzlau, die es ausschließlich für die vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecke verwenden darf.

§ 13 Schlussbestimmung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 24.10.2018 in Prenzlau beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.